

77. (1. Theil. S. 1225 bis 1241.)

Real-
gemeinden
und ähnliche
Verbände.

- I. Es lagen die Anträge vor:
in den Entw. d. E.G. als Art. 106 a und 106 b folgende Vorschriften aufzunehmen:

A. Art. 106 a.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze

1. über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden althergebrachten deutschrechtlichen Agrar-Genossenschaften (Mark-Genossenschaften, Märkerschaften, Erben-Genossenschaften, Realgemeinden, Güter-Gemeinden, Wüstungs-Gemeinden, Nutzungs-Gemeinden, Rechtjame-Gemeinden, Meente-Gemeinden, Interessenschaftsforsten, Halben-Gebrauchswaldungen, Haubergs-Genossenschaften, Gehörschaften und ähnliche Genossenschaften) sowie über sonstige land- oder forstwirtschaftliche Genossenschaften, gleichviel ob ihnen juristische Persönlichkeit bewohnt oder nicht;
2. über Holzungen (Gesamt-Abfindungs-Waldungen), welche Mitgliedern einer althergebrachten deutschrechtlichen Agrar-Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern einer Gemeinde mittelst Gemeinheitstheilung oder Forstservitutens-Ablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemeinschaftliches Privateigenthum geblieben sind.

B. Art. 106 b.

Unberührt bleiben die auf Gewohnheitsrecht (Observanz, Herkommen) beruhenden besonderen Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden althergebrachten deutschrechtlichen Agrar-Genossenschaften (Art. 106 a Nr. 1).

Die Diskussion beschränkte sich zunächst auf den Antrag A, zu welchem nachstehende Anträge eingebracht waren:

1. a) an Stelle des Art. 106 a folgende Vorschrift als Art. 41 a in das E.G. aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden sowie über die land- und forstwirtschaftlichen Verbände, welche in Folge einer gesetzlichen Anordnung gebildet sind oder hinsichtlich deren eine gesetzliche Theilmahmpflicht besteht.

Realgemeinden im Sinne dieser Vorschrift sind auch solche Rechtsgemeinden, bei welchen die Berechtigung des Einzelnen nicht an Grundbesitz geknüpft ist.

- b) eventuell den Abs. 2 des vorstehenden Paragraphen zu fassen:

Eine Realgemeinde im Sinne dieser Vorschrift liegt auch da vor, wo die Berechtigung der Mitglieder nicht an Grundbesitz geknüpft ist.

(Der Antrag 1a, b ersetzt den auf S. 552 unter VIII mitgetheilten, von demselben Antragsteller vorgeschlagenen §. 106a des Entw. d. E. G.)

2. als Art. 106a folgende Vorschrift in das E. G. aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke berechtigt sind, ohne Unterschied, ob sie juristische Personen sind oder nicht.

Hierzu der Unterantrag:

die vorstehende Bestimmung im Falle ihrer Annahme zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden sowie sonstigen Gemeinschaftsverbände, deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zur Nutzung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks berechtigt sind.

3. a) dem Art. 106 des Entw. d. E. G. als Abs. 2 beizufügen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der bisherigen Gesetze über den Inhalt eines Miteigentumsverhältnisses, bei welchem die Sache den Miteigentümern nicht nach Bruchtheilen gehört.

- b) als Art. 106a folgende Vorschrift in das E. G. aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsverbände, bei welchen die Theilung ausgeschlossen oder im öffentlichen Interesse beschränkt ist.

4. als Art. 106a folgende Vorschrift in das E. G. aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zum Verbande zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind.

Es macht keinen Unterschied, ob diese Realgemeinden und Verbände juristische Personen sind oder nicht.

Das Bestehen einer Realgemeinde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Berechtigung der Mitglieder nicht an Grundbesitz geknüpft ist.

5. für den Fall der Annahme des Antrags A im §. 106a Nr. 2 statt „sowie über sonstige land- oder forstwirtschaftliche Genossenschaften, gleichviel ob ihnen juristische Persönlichkeit beivohnt oder nicht“ zu setzen: „sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die unter Staatsaufsicht stehenden land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften“.

Die Nr. 2 des im Antrag A vorgeschlagenen §. 106a wurde während der Verhandlung zurückgezogen. Der Antragsteller zu 3 erklärte, daß er den Antrag 3a der Abstimmung nicht unterstellen wolle.

Die Komm. lehnte den Antrag 3b ab und nahm den Antrag 4 an, womit sich der Antrag A und die übrigen zu demselben gemachten Vorschläge erledigten. Anlangend die Einreihung der Vorschrift, so war man darüber einverstanden, vorerst nur zu bestimmen, daß dieselbe an geeigneter Stelle in das E.G. aufgenommen werden solle, die Bezeichnung der Stelle aber, bei deren Ermittlung in Betracht komme, daß die Vorschrift nicht bloß die Anwendbarkeit des Art. 106 des Entw. d. E.G. beschränke, sondern eine weiter tragende Bedeutung habe, der Berathung des E.G. vorzubehalten.

Zur Begründung des Antrags A war ausgeführt:

Der Antrag bezwecke, den in Deutschland unter verschiedenen Bezeichnungen vorkommenden agrarischen und forstwirtschaftlichen Genossenschaften auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. diejenige rechtliche Stellung zu erhalten, welche sie im geltenden Recht erlangt hätten. Es handele sich dabei, abgesehen von den, nur eine untergeordnete Bedeutung beanspruchenden landwirthschaftlichen Genossenschaften im engeren Sinne, um zahlreiche Waldgenossenschaften, welche sich auf ein Areal von etwa 350 000 Hektare erstreckten. Diese Genossenschaften seien eigenartige Gebilde des deutschen Rechtslebens, nach ihrer Entstehungsweise, geschichtlichen Entwicklung und wirthschaftlichen Natur aber so verschiedenartig ausgestaltet, daß sie eine einheitliche rechtliche Regelung nicht ertrügen. Insbesondere verlange der Wald, der schon wegen seiner weit auseinander liegenden Fruchtperioden eine wirthschaftliche Sonderstellung einnehme, bei dem engen Zusammenhange zwischen Recht und Wirthschaft auch eine rechtliche Sonderbehandlung. In einzelnen Theilen Deutschlands, wie in Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, seien die Waldgenossenschaften völlig unbekannt, in anderen, wie beispielsweise in Hannover, hätten sie ausgedehnte Verbreitung gefunden. Hiernach sei ein Bedürfniß für eine gesetzliche Neuregelung nicht überall in gleichem Maße vorhanden. Die wirthschaftlichen Verhältnisse lägen ferner anders im Gebirge, als in der Ebene. Die Rechtsformen zeigten ein verschiedenartiges Gepräge; neben der vollständigen Gebundenheit der Mitglieder, die ihre Rechte nur gemeinschaftlich ausüben dürfen und unter denen die Theilung ausgeschlossen sei, finde sich die freie, veräußerliche und vererbliche Nutzungsberechtigung jedes Genossen, und zwischen diesen Gestaltungen beständen mannigfaltige Uebergangsformen. Bei dieser Sachlage müsse man auf eine einheitliche Regelung der betreffenden Verhältnisse im B.G.B. verzichten.

Die erste Komm. habe ursprünglich die Absicht gehabt, das Agrarrecht und das Forstrecht aus dem Bereiche der Modifikation auszuscheiden (vergl. Mot. I S. 86), diese Absicht sei aber, wie sich aus dem Entw. d. E.G. entnehmen lasse, nicht vollständig durchgeführt worden. Man habe sich darauf beschränkt, nur in einzelnen Beziehungen durch Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts für die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften Vorsee zu treffen, so im Art. 41 in Ansehung der Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung von Grundstücken, der Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten und der Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie im Art. 67 in Ansehung des forstlichen Nachbarrechts. Mittelbar werde das Agrarrecht und das Forstrecht auch noch durch die Vorbehalte der Art. 49, 62, 66 und 70 berührt. Abgesehen von

diesen Ausnahmen gelange aber das Modifikationsprinzip zur Anwendung, nach welchem landesgesetzliche Normen, welche nicht durch einen Vorbehalt geschützt seien, in Wegfall kommen müßten.

Anlangend diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, welchen nach dem bisherigen Rechte juristische Persönlichkeit nicht zukomme, so würde im Falle der Beseitigung des Landesrechts die Existenz dieser auf deutsch-rechtlicher Grundlage genossenschaftlich organisirten Verbände, die auch noch in neueren Spezialgesetzen einzelner Bundesstaaten Berücksichtigung und Förderung gefunden hätten, in Frage gestellt werden. Da nach Art. 106 des Entw. d. E.G. die das Eigenthum regelnden Normen des B.G.B. mit dem Inkrafttreten des G.B. auf die bestehenden Verhältnisse anzuwenden sind, so wäre der Erfolg, daß die auf dem deutschrechtlichen Gesamteigenthume beruhenden Eigenthumsbeschränkungen der einzelnen Mitglieder aufhören müßten, und daß an die Stelle des bisherigen Verhältnisses das im Entw. vorgesehene Miteigenthum nach Bruchtheilen (§. 946) träte. Eine solche Umgestaltung kennzeichne sich als ein ungerechtfertigter Eingriff in erworbene Rechte. Die erwähnten Genossenschaften würden ferner, da der Vorbehalt des Art. 49 des Entw. d. E.G. auf sie keine Anwendung finde, der Staatsaufsicht entzogen werden, welcher sie bisher unterstellt waren.

Die von der Komm. beschlossene rechtsrechtliche Regelung des Vereinsrechts würde aber auch der weiteren Entwicklung derjenigen land- und forstwirtschaftlichen Verbände, welche als juristische Personen anerkannt seien und demgemäß unter dem Vorbehalte des Art. 49 des Entw. d. E.G. stünden, wesentliche Hindernisse bereiten, welche weggeschafft werden müßten. Nachdem zu §. 43 des Entw. beschlossen worden (vergl. S. 505, 506), daß sich die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins, soweit nicht die Vereinsstatuten maßgebend sind, nach Reichsrecht und nicht nach Landesrecht bestimmen solle, werde dieser Grundsatz auch für die beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Vereine Geltung haben. Die Art und Weise, wie der Entw. die Verfassung der Vereine regele, passe aber nicht durchweg für die in Frage kommenden Genossenschaften; es müsse vielmehr in dieser Hinsicht dem Landesrechte Raum gewährt werden.

Damit stehe im Zusammenhange, daß auch für das Unberührtbleiben derjenigen landesgesetzlichen Normen gesorgt werden müsse, welche die Umbildung der Verbände erstrebten, da nur die Landesgesetze im Stande seien, den jeweiligen besonderen Umständen in genügender Weise Rechnung zu tragen.

Die angeführten Gesichtspunkte seien im Wesentlichen auch bei den Verhandlungen des preuß. Land.-Def.-Koll. hervorgehoben worden; sie hätten daselbe zu dem Beschlusse veranlaßt, welchem das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern beigetreten, es solle in das E.G. die Bestimmung aufgenommen werden, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften auch insoweit, als diese nicht Körperschaften sind, unberührt bleiben (vergl. die angef. Verhdl. S. 246 bis 249, 464 bis 470, 897 Nr. 2). Der Antrag A verfolge dieses Ziel ebenfalls; er bezwecke aber, noch weiter zu gehen. Bei der Zweifelhaftheit der Frage, ob und inwieweit die in Rede stehenden Genossen-

schaften dem öffentlichen Rechte oder dem Privatrecht angehörten, empfehle es sich, von einer Unterscheidung in dieser Richtung abzusehen und beide Kategorien, die öffentlichrechtlichen Genossenschaften und die freien Genossenschaften des Privatrechts, in den Vorbehalt einzubeziehen.

Daß ein Bedürfnis bestehe, der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft die Möglichkeit einzuräumen, im Wege der Sondergesetzgebung neue land- oder forstwirtschaftliche Genossenschaften in das Leben zu rufen und dieselben sachgemäß zu organisiren, erhellte aus den in dieser Richtung sich bewegenden, bis in die neueste Zeit reichenden legislativen Vorgängen in einzelnen Bundesstaaten. Der Antrag A, mit welchem in diesem Punkte der Antrag 1 a sowie der Eventualantrag 5 übereinstimme, wolle der Landesgesetzgebung diese Einwirkung sichern.

Im Uebrigen beziehe sich der Antrag, wie auch der Beschluß des preuß. Land.-Def.-Roll. auf die Genossenschaften des alten und des neuen Rechtes und umfasse auch solche Gebilde, welche bisher ungeachtet einer gewissen genossenschaftlichen Organisation als juristische Personen nicht anerkannt seien.

Der Antragsteller bemerkte noch, daß er es für nothwendig erachte, durch exemplifizirende Anführung der bedeutenderen und im Leben häufiger vorkommenden Genossenschaften Zweifeln über die rechtliche Natur der einen oder anderen Verbände vorzubeugen, daß er aber der Red.Komm. die Bestimmung der im Einzelnen anzuführenden Bildungen überlassen wolle.

Die Zurückziehung der Nr. 2 des im Antrag A vorgeschlagenen §. 106 a erfolgte, weil der Antragsteller sich überzeugt hielt, daß die darin befürworteten Vorbehalte bereits durch die Fassung der Nr. 1 des §. 106 a sowie durch die Art. 41 und 66 des Entw. d. E.G. gedeckt seien.

Die Mehrheit der Komm. stimmte dem Antragsteller insoweit zu, als sie es, namentlich im Hinblick auf den Art. 106 Abs. 1 des Entw. d. E.G., für erforderlich erachtete, die bestehenden agrarischen und forstwirtschaftlichen Genossenschaften der Einwirkung der sie beeinträchtigenden Normen des B.G.B. durch einen in das E.G. aufzunehmenden Vorbehalt zu entziehen. Es wurde aber nicht für angemessen erachtet, bei der Fassung des Vorbehalts „von Genossenschaften und von althergebrachten deutschrechtlichen Agrar-Genossenschaften“ zu sprechen. Der Ausdruck „Genossenschaft“ eigne sich wegen der Unbestimmtheit seines Inhalts zur Kennzeichnung der in Rede stehenden Verbände nicht; die Wissenschaft gebrauche denselben in verschiedenem Sinne; von den Einen werde er in Anspruch genommen für alle Verbände, die im Gegensatz zur römischrechtlichen universitas und communio stehen, von Anderen für gewisse, körperchaftlich organisirte Vereinigungen. Der Genossenschaftsbegriff würde weder an sich noch in Verbindung mit den Ausdrücken „althergebrachte, deutschrechtliche Agrar-Genossenschaften“ der Rechtsanwendung bestimmte Anhaltspunkte geben und die zusätzliche Bestimmung „sonstige land- oder forstwirtschaftliche Genossenschaften“ erscheine gleichfalls nicht dazu angethan, die nach Landesrecht zu beurtheilenden Verbände von den dem Reichsrecht unterstellten Verbänden abzugrenzen. Gegen den Vorschlag, durch die Aufzählung einzelner althergebrachter Agrar-Genossenschaften von erheblicherer Bedeutung der Rechtssprechung zu Hülfe zu kommen, sei einzuwenden, daß eine solche Aufzählung Mißlichkeiten im Gefolge habe, da sich Vollständigkeit doch nicht erreichen lasse

und die Anführung einzelner Bildungen in der Praxis möglicherweise neue Zweifel und Schwierigkeiten hervorrufen könnte. Es empfehle sich, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des preuß. Land.-Def.-Koll., an den Sammelbegriff der Realgemeinde anzuknüpfen, der, im weiteren Sinne genommen, nicht nur die historisch überkommenen Gemeinden in sich schließe, bei welchen die Berechtigung der Mitglieder an den Besitz von Grund und Boden geknüpft sei, sondern auch solche, bei denen eine Verbindung zwischen Grundbesitz und Nutzungsrecht nicht bestehe. Da aber die Erstreckung des Begriffs der Realgemeinde auf Gemeinden der letzteren Art nicht allgemein üblich sei, so erscheine es angezeigt, die Erläuterung beizufügen, welche der Abs. 3 des im Antrage 4 vorgeschlagenen Artikels enthalte, und auszusprechen, daß ähnliche Verbände, bei welchen die Zugehörigkeit zum Verbands die Mitglieder zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtige, den Realgemeinden gleichgestellt seien. Der Antrag 1 wolle den Vorbehalt, abgesehen von den Realgemeinden, auf solche land- und forstwirtschaftlichen Verbände beschränken, welche in Folge einer gesetzlichen Anordnung gebildet seien oder hinsichtlich deren eine gesetzliche Theilnahmepflicht bestehe; er gehe davon aus, daß die auf freier Vereinbarung beruhenden Verbände rein privatrechtlicher Natur sich den Normen des allgemeinen Rechts unterzuordnen hätten. Diese Anschauung sei nicht zu billigen, zumal sich der Vorbehalt nach der von dem Antragsteller befürworteten Fassung zumeist nur auf solche Genossenschaften beziehen würde, welche dem öffentlichen Rechte angehören und somit von den Bestimmungen des Entw. ohnehin nicht berührt würden.

Bezüglich des Antrags 3 wurde von dem Antragsteller ausgeführt:

Aus der Vorschrift des Art. 106 Abs. 1 des Entw. d. E. G. in Verbindung mit dem §. 946 des Entw. folge keineswegs mit Nothwendigkeit, daß die beim Inkrafttreten des B. G. B. bestehenden deutschrechtlichen Gesamteigentumsverhältnisse sich in ein frei theilbares Miteigenthum verwandeln müßten. Sollten jedoch diese Verhältnisse gleichfalls von dem Art. 106 Abs. 1 betroffen werden, so würde dies erforderlich machen, die Tragweite der angeführten Vorschrift durch die Aufnahme der im Antrage 3a vorgeschlagenen Bestimmung zu begrenzen. Da es sich aber in dieser Hinsicht um die Stellungnahme zu einer grundsätzlichen, die Regelung des Miteigenthums betreffenden Frage handele, während die Berathung über das Eigenthum noch ausstehe, so erscheine es nicht angemessen, die angeregte Frage hier zur Entscheidung zu bringen und es sei aus diesem Grunde auf eine Abstimmung über den Antrag 3a für jetzt verzichtet worden. Der Antrag 3b beziele, den Vorbehalt nur für diejenigen Verbände auszusprechen, bei welchen die Theilung ausgeschlossen oder im öffentlichen Interesse beschränkt sei. Soweit die Theilung von dem freien Belieben der Genossen abhängt, ermangele die Vereinigung der Gewähr dauernden Bestandes; es liege kein Anlaß vor, solche Verbände den Normen des B. G. B. zu entziehen.

Die Mehrheit der Komm. erachtete auch diese Einschränkung des Vorbehalts nicht für gerechtfertigt und den zu Gunsten derselben hervorgehobenen Gesichtspunkt nicht für zutreffend. Es wurde bemerkt, daß zahlreiche Genossenschaften, insbesondere in Sachsen und Hannover, vorkämen, bei welchen Gemeinheitstheilung zugelassen sei, die aber doch für die Dauer ihres Bestehens schutzwürdig seien und vor der Einwirkung des B. G. B. sichergestellt werden müßten.

Gegen die Bedenken, welche die Mehrheit veranlaßten, bei der Fassung der Vorschrift den Ausdruck „Genossenschaft“ zu vermeiden, hatte die Minderheit geltend gemacht, daß sich die Bedeutung des Ausdrucks aus der Verbindung mit den Realgemeinden, wie sie der Antrag 2 vorschlage, unschwer ergeben würde. Es komme hauptsächlich darauf an, klarzustellen, daß sich der Vorbehalt auf Verbände beziehe, bei welchen die Nutzungsrechte der Mitglieder nicht auf einem Miteigenthum im Sinne des röm. Rechtes, sondern auf Grundsätzen des deutschen Rechtes beruhe; diese Klarstellung werde durch den erwähnten Ausdruck am Besten erreicht; eigne sich derselbe auch nicht für die Sprache des G.B., so könne er doch immerhin im E.G., welches auf das bestehende Recht verweise, gebraucht werden, wenn seine Bedeutung, wie im vorliegenden Falle, deutlich erhellte. —

Was die Rechtslage der bei dem Inkrafttreten des B.G.B. vorhandenen, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verbände anbelangt, so war die Komm. der Ansicht, daß dieselbe u. A. schon durch den Art. 49 des Entw. d. E.G. insoweit ausreichend geschützt seien, als für die Beurtheilung der Bedingungen ihrer Entstehung das alte Recht maßgebend bleibe. Bei den bestehenden Verbänden sei es aber mitunter zweifelhaft, ob denselben juristische Persönlichkeit zukomme oder nicht. Auch müsse, nachdem zu §. 43 des Entw. beschlossen worden, die Verfassung der rechtsfähigen Vereine dem Reichsrechte zu unterstellen, zum Ausdruck gebracht werden, daß für die Verfassung der Verbände, um welche es sich hier handele, das Landesrecht maßgebend sei. Es empfehle sich deshalb, die Bestimmung aufzunehmen, welche der Abs. 2 des im Antrage 4 vorgeschlagenen Artikels enthalte, und dadurch klarzustellen, daß für die Verfassung der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verbände das Landesrecht maßgebend bleibe und daß das Eigenthum bei denjenigen Verbänden, welche keine juristischen Personen seien, der Vorschrift des Art. 106 Abs. 1 des Entw. d. E.G. nicht unterstehe. Darüber, daß durch den beschlossenen Vorbehalt der Landesgesetzgebung auch die Macht gewahrt bleibe, die aus der Zeit des früheren Rechtes stammenden land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften umzuwandeln, war man einverstanden.

Der Vorschlag, den Vorbehalt auch auf künftig entstehende Verbände auszudehnen, wurde abgelehnt, weil man ein Bedürfniß für eine Bestimmung, welche der Landesgesetzgebung ermöglichen würde, das Gemeinschaftsrecht des G.B. in so weitem Umfange zu durchbrechen, nicht anerkannte. Abgesehen davon, daß wirtschaftlichen Verbänden die juristische Persönlichkeit durch staatliche Verleihung ertheilt werden könne, sei das Landesrecht in der Lage, neue Verbände, die in das Leben gerufen werden sollten, als Korporationen des öffentlichen Rechtes zu konstituieren und damit den Normen des B.G.B. zu entziehen. Werde von dieser Zuständigkeit Gebrauch nicht gemacht, so liege kein Grund vor, die Anwendung der im G.B. aufgestellten Rechtsätze auszuschließen.

Gewohnheits-
rechtliche
Bildungen.

II. Der Antrag B, zu dessen Berathung die Komm. nunmehr überging, wurde abgelehnt. Bei der Ablehnung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Nachdem man die Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und der ihnen verwandten land- und forstwirtschaftlichen Verbände aus dem Bereiche der Kodifikation ausgeschieden und der landes-

rechtlichen Normirung überlassen habe, ergebe sich, daß auch das Landesgewohnheitsrecht, soweit solches partikularrechtlich anerkannt werde, unberührt bleibe. Bezüglich der das Gewohnheitsrecht zulassenden Rechtsgebiete liege somit kein Anlaß vor, einen besonderen Vorbehalt zu Gunsten des Gewohnheitsrechts aufzunehmen. Der Antrag B wolle aber weiter gehen; er bezwecke, die besonderen Verhältnisse thatsächlich bestehender alter Genossenschaften zu schützen, die sich gewohnheitsrechtlich in Gebieten gebildet hätten, deren jetzige Gesetzgebung, wie diejenige des code civil und des bad. L.R., das Gewohnheitsrecht grundsätzlich beseitigt habe. Der Antragsteller habe auf gewisse, in Baden vorkommende Waldgenossenschaften hingewiesen, die schon vor der Einführung des bad. L.R. bestanden hätten und deren Entstehung auf ein örtliches Gewohnheitsrecht zurückzuführen sei, und bemerkt, es handele sich darum, diese Genossenschaften vor dem Untergange zu bewahren. Bezüglich dieser Ausführungen sei jedoch in Betracht zu ziehen, daß, wenngleich ein Beschluß über die Zulassung oder Nichtzulassung des Gewohnheitsrechts dem B.G.B. gegenüber noch nicht gefaßt sei (vergl. S. 3, 4), doch die Entscheidung über die Geltung gewohnheitsrechtlicher Sätze für Institute, deren Regelung der Landesgesetzgebung anheimgegeben werde, der letzteren vorbehalten bleiben müsse. In Ansehung der erwähnten Genossenschaften komme es darauf an, ob durch das bad. L.R. nur die Möglichkeit ausgeschlossen worden sei, daß sich unter seiner Herrschaft neue Genossenschaften dieser Art auf dem Wege des Gewohnheitsrechts bilden oder ob die landrechtliche Gesetzgebung die gewohnheitsrechtlichen Normen auch insoweit aufgehoben habe, als sie für die Beurtheilung der Verhältnisse bereits vorhandener Genossenschaften maßgebend waren. Im ersteren Falle seien die Rechtsverhältnisse dieser Waldgenossenschaften durch das bad. L.R. nicht berührt worden; im letzteren Falle könne es nicht die Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, gewohnheitsrechtliche Normen, welche die Landesgesetzgebung aufgehoben habe, wieder in das Leben zu rufen.

III. 1. Zur Berathung standen die auf S. 489, 490 mitgetheilten Anträge b α 1 und 2 (vergl. S. 504 unter II), in den Entw. d. E.G. an geeigneter Stelle folgende Vorschriften aufzunehmen:

Öffentliches Vereinsrecht.
Religions-
gesell-
schaften 2c.
Öffentlich-
rechtliche Kor-
porationen.
Relig. Orden
und Kongre-
gationen.

- a) Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
- b) Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.

2. des Weiteren war beantragt:

in dem Entw. d. E.G. an geeigneter Stelle zu bestimmen:

Die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensfähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit Einschluß der vom Staate anerkannten kirchlichen Körperschaften und Anstalten, sowie über die Vermögensfähigkeit der Orden und Kongregationen bleiben unberührt.

Der Antrag 2 wurde von dem Antragsteller zurückgezogen (vergl. S. 564); die Anträge 1 a und b wurden der Erledigung bei der Berathung des E.G. vorbehalten.

